

# Förderverein der staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Bad Tölz

## Satzung

(i.d.F.v. 07.07.2005)

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.) Der Name des Vereins lautet:

Förderverein der staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Bad Tölz  
Kurzform: Förderverein FOSBOS Bad Tölz.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz und wird in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen.

2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der staatlichen Fachoberschule und  
Berufsoberschule Bad Tölz. Dies wird verwirklicht durch eine finanzielle und  
ideelle Unterstützung der Schule in engster Zusammenarbeit mit dem  
Elternbeirat und der Schulleitung zum Wohle der Schüler und Schülerinnen.  
Materielle Hilfe wird gegeben insbesondere zur besseren Ausstattung der  
Schule, zur Beschaffung notwendiger Unterrichtsgeräte, zur Ergänzung der  
Bibliothek u.ä. sowie für Zuschüsse bei der Durchführung Schulgebundener  
Veranstaltungen.

3.) Der Förderverein der staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschule Bad  
Tölz e.V. mit Sitz in Bad Tölz, Alter Bahnhofplatz 10 (FOS) verfolgt  
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Mitgliedschaft

1.) Der Beitritt zum Verein steht allen volljährigen natürlichen sowie juristischen Personen und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts offen, denen die ideelle und materielle Förderung der Schule sowie ihrer Schüler und Schülerinnen ein Anliegen ist.

2.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(a) Tod

(b) Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(c) Streichung aus der Mitgliederliste wegen Unterlassung der Beitragszahlung trotz erfolgter Zahlungsaufforderung. Über die Streichung beschließt der Vorstand.

(d) Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen verstößt. Über einen Austritt entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit.

(e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte .

## § 3 Beiträge und Spenden

Ein Mindestjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus können dem Verein freiwillige Geld- und Sachspenden zugewendet werden. Gründungsmitglieder bleiben, unabhängig von einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung, beitragsfrei.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

## § 5 Der Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen:

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Kassenwart,
- (d) dem Schriftführer
- (e) drei Beisitzern

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

3.) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter, falls diese nicht innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden kann.

4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.

5.) Nach § 26 BGB vertreten der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den Verein. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes für die Beschlussfassung den Ausschlag.
- 7.) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen, die ausschließlich den Verein betreffen, werden gegen Rechnungslegung erstattet.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr bis zum 30. November – einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ab Abgangstag.
- 2.) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:
  - (a) Der Jahresbericht des Vorstandes, bestehend aus dem Rechenschafts-, dem Vermögens- und Kassenbericht;
  - (b) der Rechnungsprüfungsbericht;
  - (c) die Entlastung des Vorstands;
  - (d) die Wahl von Vorstandsmitgliedern;
  - (e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - (f) die Förderungsschwerpunkte für das neue Geschäftsjahr;
  - (g) Sonstiges.
- 3.) Für die Rechnungsprüfung werden zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder auf ein Jahr als Rechnungsprüfer gewählt.

- 4.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied – auch juristische Personen und Personenvertretungen – hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 5.) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Über sie entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 6.) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der erschienen Mitglieder. Der vorgeschlagene Wortlaut der Satzungsänderung muss auf der Einladung angegeben werden.
- 7.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll kann auf Verlangen von allen Mitgliedern eingesehen werden.

## § 7 Gewinn und Vermögensverwendung

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung hat gemäß § 6, 6 zu erfolgen.
  
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Lehrmittelsammlung und Schulausstattung der Fachoberschule und Berufsoberschule Bad Tölz zu verwenden hat. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ebenfalls an den Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen – Schulreferat.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres, unabhängig von der Ferienregelung.

Bad Tölz, 02. März 2005